

q. 11, a. 2; f. besonders Vasquez und die *Sal-manticenses* i. h. l.). Hierher gehören: Canus, *De loc. l. 12, c. 9 sqq.*; Suarez, *De fide, disp. 20, art. 2 sq.*; Lugo, *De fide, disp. 20, art. 3*; Ripalda in den *Prolegomena* seines *Verfess* gegen *Vasquez*; Viva in der *Quaestio prodroma* seiner *Trutina damnata. thes.* Besonders zu empfehlen sind: *Montagne, De censuris theol.* (im *Appendix* von *Journely* und bei *Migne, Theol. I*) und *Gautier im Prodomus ad theol. dogm. diss. 2, c. 3* (bei *Zaccaria, Thesaur. theol. I*); neuestens *Heinrich, Dogm. II, § 110*. Speciell über das *Factum dogmaticum* f. *d'Argentrée, Elem., Par. 1702, c. 7, art. 18* (das Bündigste und doch zugleich Vollständigste über das Verfahren der Kirche gegenüber den Irthümern und ihren Urhebern); *Régnier, De eccl., Opp. ed. Par. 1857, I, sect. 4, c. 2*; *Benettis, Priv. S. Petri, Rom. 1756, V, 245—399*; *Thomassin, Dissert. in conc., diss. 19 in V. Syn., n. 27—90*; *Muzzarelli, Buon uso della logica, Firenze 1821, II, Opusc. 24*; *Andries, Cathedra Rom., Mainz 1872, 225 ff.*; die Artikel im „*Katholik*“ 1867, II, 487 ff. und 544 ff.

Censuren, kirchliche (*censuras ecclesiasticas*), heißen gewisse Zuchtmittel, deren sich die Kirche bedient, um den Sünder zur Einsicht seines Verbrechens, zur Reue und zur Besserung zu bewegen. Bei den Römern bezeichnete *Censura* das Amt und die Thätigkeit des Censors, welcher einerseits den Personen- und Vermögensstand der einzelnen Bürger zu ermitteln und in die *Tabulas censorias* einzutragen, andererseits Vergehen gegen die öffentliche Ehrbarkeit zu rügen und durch die *Nota censoria* zu strafen hatte. Im Sprachgebrauche der späteren Gesetze (l. 1 cod. Theod. de off. rector. provinc. 1, 7; l. 5 cod. de no s. baptism. iteretur 16, 6) erhielt das Wort *Censura* selbst die allgemeine Bedeutung von Strafe. Hiermit übereinstimmend belegte die Kirche in der ältesten Zeit (*Tertullian, Cyprian*) ohne Unterschied alle Arten ihrer damals gebräuchlichen Strafen (öffentliche Buße, Excommunication, bei Clerikern Suspension und Absetzung) mit dem Namen *Censura* (*Morinus, De administrat. sac. poenitent. 6, 25*; *J. H. Böhm, Jus eccles. Protestant. 5, 37, 22 sq.*), und der Grund hiervon ist ohne Zweifel in dem Umstande zu suchen, daß die kirchlichen Strafen gleich den *notas censorias* nicht in der Zufügung eines positiven Uebels, sondern in der bloßen Entziehung bestimmter geistiger Güter und Gnaden bestanden, sei es der Theilnahme am Gebet, am heiligen Opfer, den Sacramenten oder der gesammten Mitgliedschaft der Kirche oder bei Clerikern der Amts- und Ehrentrechte (*Bingham, Origines 16, 2, 6 sq.*). Aber mit dem Erscheinen der Decretalsammlungen erhielt das Wort eine engere Bedeutung und wurde zur technischen Bezeichnung einer bestimmten Klasse von Kirchenstrafen. Auf die Anfrage, was unter *censura ecclesiastica*, wenn der Ausdruck

in päpstlichen Schreiben sich finde, zu verstehen sei, antwortete *Innocenz III.*: *per eam non solum interdicti, sed suspensionis et excommunicationis sententia valet intelligi* (c. 20, X de verb. signif. 5, 40), und erklärte damit in authentischer Form, nur das Interdict, die Suspension und Excommunication können Censuren genannt werden. Nach dem inneren Wesen dieser drei Strafen und in Uebereinstimmung mit c. 18, C. II, q. 1; c. 1, VI de sent. excommunicat. 5, 11 machten die Glossatoren und ihnen folgend die späteren Canonisten die noch heute allgemein anerkannte Unterscheidung zwischen *censuras* oder *poenas medicinales* und *poenas vindicativas*. Jene bezwecken vor Allem die Besserung des Bestraften und werden nach Erreichung derselben wieder zurückgezogen, während die *poenas vindicativas* eigentliche Strafen sind, welche, ohne die Besserung völlig auszuschließen, in erster Linie den Bruch des Rechts durch Zufügung eines Uebels vergelten, die verletzte Rechtsordnung sühnen wollen. Zu denselben gehören die Geldbußen, körperliche Züchtigung, Gefängnis, lebenslängliche Verweisung in ein Kloster, Entziehung des kirchlichen Begräbnisses und bei Clerikern Deposition, Degradation, sowie die Suspension, wenn dieselbe auf eine bestimmte Zeitdauer verhängt wird (z. B. c. 2, D. LV; c. 2, 3 X de clerico percuss. 5, 25; c. 3, § 2, X de clandest. desponsat. 4, 3; c. 1, VI de sent. et re judicat. 2, 14; *Trid. Sess. XXIII, c. 10 de ref.*). Auch die im Beichtstuhle auferlegten Bußwerke, als Beien, Fasten, Almosen &c., fallen unter den Begriff der *poenas vindicativas*, denn ihr Hauptzweck ist nicht auf die Besserung, sondern die Sühne und Genugthuung für die begangenen Sünden gerichtet (*Trid. Sess. XIV, c. 8 de poenit.*; *Zenner, Instruct. pract. confess., ed. quarta, 2, 1, c. 3, § 131*). Die aus einem Vergehen entspringende Irregularität kann weder zu den Censuren, noch zu den *poenas vindicativas* gerechnet werden — sie ist überhaupt keine Strafe, sondern der durch ein Delict herbeigeführte Zustand der Unfähigkeit, die Weihen zu empfangen oder die empfangenen fernerhin auszuüben (Seiz, Recht des Pfarramtes, Regensb. 1840, II, 1, 79 ff.; *Hinschius, System des kath. Kirchenrechts, Berlin 1869, I, 10*).

Die Censuren werden je nach der Art und Weise ihrer Verhängung verschieden eingetheilt. Sind sie durch ein allgemein und bleibend geltendes Gesetz für bestimmte Vergehen angedroht, und handelt der kirchliche Obere, der sie ausspricht, nur als Vollstrecker des Gesetzes, so heißen sie *censuras juris* oder *canonis*; werden sie, ohne in einem allgemeinen Gesetze enthalten zu sein, vom Richter kraft seiner Jurisdiction für einen speciellen, vorübergehenden Fall verhängt, so liegen die *censuras hominis* vor (beide erwähnt in c. unio. VI de M. et O. 1, 17) und zwar entweder als *sententias generales* oder *speciales*: ersteres, wenn sich das Verbot oder die Drohung auf alle erstreckt, die sich des bestimmten Ver-